



**Statuten  
der  
SEPAWA Sektion Schweiz**

der Vereinigung der Seifen-, Parfüm- und Wasch-  
mittelfachleute e. V., Kurzform "SEPAWA",  
eingetragener Verein nach deutschem Recht mit  
Sitz in Ludwigshafen am Rhein

Mit der Bezeichnung "Verein" oder "Sektion" ist nachstehend stets die „SEPAWA Sektion “Schweiz” gemeint, während die Bezeichnung „SEPAWA“ ohne Zusatz ausschließlich für den deutschen Zentralverein Verwendung findet.

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### *Art. 1 Name und Sitz*

Unter dem Namen „SEPAWA Sektion Schweiz“ besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### *Art. 2 Zweck*

Der Verein bezweckt:

#### A. Als Schweizerische Vereinigung

Die Förderung der praktischen und wissenschaftlichen Fortbildung in der Seifen-, Parfüm und Waschmittelbranche unter Einbeziehung verwandter Gebiete.

#### B. Als Sektion Schweiz der SEPAWA

Die Zusammenfassung der Sektionsmitglieder und die Wahrung der schweizerischen Interessen innerhalb der SEPAWA sowie deren Unterstützung und Förderung.

### *Art. 3 Zweckverwirklichung*

Der Verein bemüht sich, diesen Zweck zu erreichen durch

- Veranstaltung von Fachtagungen, Vorträgen und Exkursionen,
- Mitarbeit bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses der Seifen-, Parfüm- und Waschmittelbranche,
- Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen und technischen Arbeiten sowie fachwissenschaftlichen Publikationen und Lehrmitteln,
- Mitarbeit in den verschiedenen Gremien der SEPAWA und Pflege von Beziehungen zu Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

## **II. Mitgliedschaft**

### *Art. 4 Voraussetzungen*

Als Mitglieder können dem Verein natürliche Personen, Verbandspersonen und Personengesellschaften beitreten, die bereit sind, zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins durch Einsatz persönlicher Kenntnisse und Beziehungen sowie durch finanzielle Leistungen beizutragen und die in der Branche oder in der Zuliefererindustrie tätig sind.

Mit der Bezeichnung "Verein" oder "Sektion" ist nachstehend stets die „SEPAWA Sektion “Schweiz” gemeint, während die Bezeichnung „SEPAWA“ ohne Zusatz ausschließlich für den deutschen Zentralverein Verwendung findet.

### *Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft*

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch zustimmende Beschlüsse des Vereinsvorstandes und des Vorstandes der SEPAWA. Dieser Entscheid ist endgültig.

### *Art. 6 Austritt und Ausschluss*

Durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand kann ein Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Durch gleich lautende Beschlüsse des Vereinsvorstandes und des Vorstandes der SEPAWA kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten geeignet ist, den Interessen und dem Ansehen des Vereins bzw. der SEPAWA zu schaden. Die Absicht, ein Mitglied auszuschließen, ist vom Vereinsvorstand dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen; dieses hat das Recht, zum geplanten Ausschluss innert 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand schriftlich Stellung zu nehmen. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

*Art. 7  
Pflichten der Mitglieder*

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten des Vereins und der SEPAWA zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung der SEPAWA festzusetzenden Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

*Art. 8  
Mitgliedschaft bei der SEPAWA*

Jedes Vereinsmitglied wird mit seiner Aufnahme in den Verein gleichzeitig auch Mitglied der SEPAWA.

Das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft infolge Todes, Austritts oder Ausschlusses zieht immer auch das Erlöschen der Mitgliedschaft bei der SEPAWA nach sich.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Versammlungen der SEPAWA teil zu nehmen und dort ihr Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben.

**III. Organisation**  
*Art. 9*

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, Der Vorstand

**A. Mitgliederversammlung**

*Art. 10  
Befugnisse*

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines Präsidenten, der gleichzeitig Präsident des Vereins ist
3. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung zusätzlicher Sektionsbeiträge
5. Beschlußfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vorgelegt werden.

*Art. 11  
Versammlungszeit*

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand unter Angabe der Traktanden verlangt.

*Art. 12  
Einberufung*

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen und ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin der Post zu übergeben. Über Gegenstände, die nicht in

der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, außer über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung. Anträge seitens Mitglieder, über die anlässlich der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen dem Vorstand schriftlich so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie den Mitgliedern in der in Ziffer 12 Absatz 1 hievordurch beschriebenen Weise bekannt gegeben werden können. Dem Vorstand der SEPAWA ist eine Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen. Vorstandsmitglieder der SEPAWA haben jederzeit das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und zu debattieren; ein Stimm- und Wahlrecht steht ihnen indessen nur zu, wenn sie Vereinsmitglieder sind.

*Art. 13  
Durchführung*

Den Vorsitz führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied zu sein braucht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Vorstand der SEPAWA zuzuleiten.

*Art. 14  
Stimmrecht und Vertretung*

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht von Verbandspersonen wird durch einen von dieser bezeichneten und durch schriftliche Bevollmächtigung ausgewiesenen Vertreter ausgeübt. An persönlicher Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht durch ein schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied ausüben lassen.

*Art. 15  
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

Jede statutengemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Falls die Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes kann geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

*Art. 16  
Urabstimmung*

Anstelle der Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes die schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) treten. Ein Beschluss kommt alsdann zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder diesem ausdrücklich zugestimmt hat.

**B. Vorstand**  
*Art. 17  
Bestand*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode.

*Art. 18  
Organisation, Entschädigung*

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. Er bezeichnet diejenigen Mitglieder, die für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen und die Art der Zeichnung. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

*Art. 19  
Befugnisse*

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Wahrung der Schweizerischen Interessen innerhalb der SEPAWA,
- Organisation und Leitung von Veranstaltungen des Vereins,
- Ausrichten von Beiträgen an Forschungsarbeiten und Wissenschaftler,
- Rechnungsführung für den Verein und Führung des Sekretariats, allenfalls unter Beizug von Hilfskräften,
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Vorlage des Budgets an die ordentliche Mitgliederversammlung,
- Bearbeitung weiterer ihm von der Mitgliederversammlung auftragener Geschäfte.

*Art. 20  
Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Mitglieds unter Mitteilung der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, außerdem auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand der SEPAWA ist jeweils eine Einladung zu den Vorstandssitzungen zu übermitteln. Die Mitglieder des Vorstandes der SEPAWA sind berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilzunehmen, haben aber, soweit sie nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sind, kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt und soweit sämtliche Vorstandsmitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Eine Kopie hiervon ist dem Vorstand der SEPAWA zuzuleiten.

#### **IV. Finanzen und Rechnungswesen**

*Art. 21  
Mittelbeschaffung*

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge und durch die Entgegennahmen von Zuwendungen. Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung der SEPAWA festgesetzt und zusammen mit einem allfälligen Sektionszuschlag durch den Verein eingezogen. Über die Aufteilung des Mitgliederbeitrages zwischen dem Verein und der SEPAWA entscheiden die beiden Vorstände im gegenseitigen Einvernehmen.

*Art. 22  
Rechnungswesen*

Der Verein führt ordentlich Buch. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

*Art. 23  
Prüfung der Jahresrechnung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten schriftlich Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung.

*Art. 24  
Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Auflösung des Vereins

### Art. 25 Auflösungsbeschluss

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

### Art. 26 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung wird das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen auf einer Bank angelegt mit der Maßgabe, dieses an eine allfällig später zu gründende Rechtsnachfolgerin mit gleicher Zielsetzung wie der Verein auszuliefern. Bildet sich innert zwei Jahren seit Auflösung kein Verein mit gleichem Zweck, so fällt das Vereinsvermögen an die SEPAWA. Existiert die SEPAWA nicht mehr oder ist sie ebenfalls in Auflösung begriffen, so verfällt das Vermögen dem Technikum Winterthur.

Die Unterzeichneten bestätigen hiermit, dass dieses Statutenexemplar anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. Juni 1983 vorgelegen hat und von den Gründern zum geltenden Vereinsstatut erklärt worden ist.

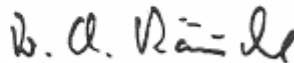
Zürich, den 10. Juni 1983

Der Vorsitzende:



(Horst Jung)

Der Protokollführer:



(Dr. Adolf Räuchle)

Änderung von Art. 19 – Befugnisse vom 23.06.06 - Beschluss anlässlich der Generalversammlung in Bad Ragaz:

Der Artikel 19 wird wie folgt angepasst und neu verfasst:

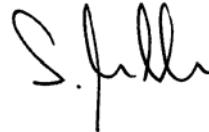
Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Wahrung der Schweizerischen Interessen innerhalb der SEPAWA
- Organisation und Leitung von Veranstaltungen des Vereins
- Ausrichten von Beiträgen an Forschungsarbeiten und Wissenschaftler
- **Rechnungsführung für den Verein und Führung des Sekretariates, allenfalls unter Beziehung von Hilfskräften, welche mit max. CHF 5000.-- pro Jahr entlohnt werden können. Die Festlegung des jeweiligen Betrages erfolgt durch den Vorstand und ist jeweils für ein Jahr gültig.**
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Vorlage des Budgets an der ordentliche Mitgliederversammlung
- Bearbeitung weiterer ihm von der Mitgliederversammlung aufgetragenen Geschäfte

Aesch 30.06.06



Die Präsidentin  
(Beatrice Del Principe)



Der Protokollführer  
(Stefan Koller)